

Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung

Achsen	<p>Instrumente der <u>⇒ Raumordnung</u>, die durch eine Bündelung von Verkehrs- und Versorgungssträngen (Bandinfrastruktur) und durch eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet sind. Je nach Aufgabe und Ausprägung werden Verbindungsachsen und Entwicklungsachsen unterschieden.</p> <p>Überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind landesweit bedeutende Achsen, die die räumlichen Verflechtungen der sächsischen Verdichtungsräume und Oberzentren mit den Oberzentren und Verdichtungsräumen benachbarter Länder und Staaten sowie die Einbindung in europäische Netze wiedergeben. Das Netz der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen wird durch ein Netz regionaler Verbindungs- oder Entwicklungsachsen (Gliederung durch <u>⇒ Grünzäsuren</u>, <u>⇒ Regionaler Grünzug</u>) ergänzt.</p> <p>(LEP 2013 Kapitel 1.5 Verbindungs- und Entwicklungsachsen)</p>
Bauleitplanung	<p>Räumliche Gesamtplanung auf gemeindlicher Ebene.</p> <p>Es wird unterschieden zwischen vorbereitenden Bauleitplänen (<u>⇒ Flächennutzungspläne</u>) und verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungsplänen).</p> <p>Die Rechtsgrundlagen enthält das Baugesetzbuch (BauGB).</p>
Braunkohlenplan	<p>In den Regionen mit Braunkohlengebieten wird für jeden Tagebau ein Braunkohlenplan – für stillzulegende oder stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenplan – aufgestellt. Die Braunkohlenpläne sollen insbesondere Angaben zu Grenzen des Abbaus und der Grundwasserbeeinflussung, Oberflächengestaltung, Wiedernutzbarmachung und Landschaftsentwicklung enthalten.</p> <p>Der Braunkohlenplan gilt als Teil-Regionalplan.</p>
Daseinsvorsorge	<p>Zusammenfassender Begriff für die flächenhafte Versorgung mit lebensnotwendig eingestuft Gütern und Dienstleistungen zu sozial tragbaren Preisen und zu verträglichen Erreichbarkeitsbedingungen. Eine abschließende Aufzählung aller Leistungen der Daseinsvorsorge ist nicht möglich, zumal diese im gesellschaftlichen Wandel stetigen Veränderungen unterworfen sind. Für die Gewährleistung der Daseinsvorsorge steht der Staat bei zahlreichen Grundaufgaben in der Pflicht, ohne allerdings selbst Träger dieser Leistungen sein zu müssen. Für die Öffentliche Hand kommt es lediglich darauf an, dass die betreffenden Leistungen auch tatsächlich erbracht werden.</p> <p>(LEP 2013, vor allem Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde, Kapitel 3 Verkehrsentwicklung, Kapitel 5 Technische Infrastruktur und Kapitel 6 Daseinsvorsorge)</p>
EgroNet	<p>Grenzüberschreitendes europäisches Nahverkehrssystem in Teilen der Vierländerregion Sachsen, Thüringen, Bayern, Böhmen (EUREGIO EGRENSIS)</p>
Eigenentwicklung	<p>Die für den Bauflächenbedarf zu Grunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Flächenansprüchen einer ortsangemessenen Entwicklung von Gewerbebetrieben und Dienstleistungseinrichtungen ergibt.</p> <p>(LEP 2013, Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen)</p>
Eignungsgebiete	<p>Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPIG darf die Ausweisung von Eignungsgebieten im vorgenannten Sinne nur in Verbindung mit der Ausweisung von <u>⇒ Vorranggebieten</u> zu Gunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.</p>
Endogenes Potenzial	<p>Das endogene (Entwicklungs-/Wachstums-)Potenzial bezeichnet die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb einer Region im Gegensatz zu den von außen herangeführten Entwicklungsressourcen.</p>

Erfordernisse der Raumordnung	Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen <u>⇒ Ziele der Raumordnung, ⇒ Grundsätze der Raumordnung</u> und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des <u>⇒ Raumordnungsverfahrens</u> sowie landesplanerische Stellungnahmen.
Euroregionen	Euroregionen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Landkreisen, Städten und Gemeinden über die Binnen- und Außengrenzen der EU hinweg, mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern. Ihre Aufgabe ist es unter anderem, grenzüberschreitende Aktivitäten auf kommunaler und regionaler Ebene zu koordinieren und zu unterstützen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Region zu stärken. Häufig wird auch der Begriff „Euregio“ als Kurzform für „Europäische Region“ genutzt. Es gibt an der sächsisch-polnischen und der sächsisch-tschechischen Grenze vier Euroregionen. Dies sind die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa, die Euroregion Elbe/Labe, die Euroregion Erzgebirge/Krušnohoří und die Euroregion Egrensis.
Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK)	Das EUREK, durch die für Raumordnung zuständigen Minister/innen der EU-Mitgliedstaaten 1999 verabschiedet, enthält die Ziele und Optionen für eine nachhaltige europäische Raumentwicklung. Außerdem werden die wesentlichen Instrumente der transnationalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung in Europa dargestellt. Das EUREK hat als informelles raumplanerisches Dokument auf EU-Ebene nach wie vor Gültigkeit, wenngleich mittlerweile weitere Dokumente verabschiedet wurden, wie die <u>⇒ Territoriale Agenda 2020</u> (2011) und die <u>⇒ EU-Strategie 2020</u> (2010).
Europäische territoriale Zusammenarbeit	Das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ besteht seit der Förderperiode 2007 bis 2013 in den Ausrichtungen - Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit durch gemeinsame lokale und regionale Initiativen, - Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit in Gestalt von Prioritäten der Gemeinschaft entsprechenden Aktionen zur integrierten Raumentwicklung und - Ausbau der interregionalen Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches auf der geeigneten territorialen Ebene (Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1083/2006). Die europäische territoriale Zusammenarbeit wird aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Zuvor wurde die territoriale Kooperation durch die Gemeinschaftsinitiative <u>⇒ INTERREG</u> gefördert.
EU-Strategie 2020	Die EU-Strategie 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum stellt eine Folge der Herausforderungen durch die Wirtschafts- und Finanzkrise in Europa dar und löst die Lissabon-Strategie ab, die darauf abzielte, Europa zum größten Weltwirtschaftsraum zu machen. Dabei gibt es drei Prioritäten: - Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft (intelligentes Wachstum) - Förderung einer Ressourcen schonenden ökologischen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft (nachhaltiges Wachstum), sowie - Förderung einer Wirtschaft mit hoher Beschäftigung und ausgeprägtem sozialen und territorialen Zusammenhalt (integratives Wachstum) Siehe auch <u>⇒ TAEU 2020</u> .
Fachplanungen, raumwirksame	Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben der Fachressorts auf den verschiedenen Planungsebenen (EU, Bund, Länder, Kommunen), durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (zum Beispiel Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Wohnungsbau und Stadtentwicklung, Agrar- und Umweltpolitik).

Flächennutzungsplan	Vorbereitender \Rightarrow Bauleitplan, der für das gesamte Gemeindegebiet die von der Gemeinde angestrebte städtebauliche Entwicklung und beabsichtigte Bodennutzung darstellt.
Freiraum	Raum außerhalb von Siedlungen, in dem vor allem landschaftsbezogene Nutzungen oder ökologische Funktionen zu entwickeln sind.
Gegenstromprinzip	Raumordnerisches Prinzip, nach dem sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraumes einfügen und die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll.
Grenzübergreifende Zusammenarbeit	Teil der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ (ETZ). Sachsen ist in der derzeitigen Förderperiode 2007 bis 2013 am Programm zur Förderung der grenz-übergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik (www.ziel3-cil3.eu/de/index.html) sowie am Operationellen Programm der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen – Polen (www.sn-pl.eu/de/index.html) beteiligt. Generelles Ziel der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist es, die durch die Grenzlage bedingten Nachteile abzubauen und die Grenzregionen gemeinsam zu entwickeln (LEP 2013, Kapitel 2.1.2 Einbindung Sachsens in Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit).
Grundsätze der Raumordnung	Allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer \Rightarrow nachhaltigen Raumentwicklung) als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Nr. 3 ROG). Die Grundsätze der Raumordnung sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei \Rightarrow raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei behördlichen Entscheidungen in Zulassungsverfahren über Vorhaben Privater in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (§ 4 ROG).
Grünzäsur	Kleinräumiger Bereich des \Rightarrow Freiraumes zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von \Rightarrow Achsen. Grünzäsuren sind \Rightarrow Ziele der Raumordnung. siehe auch \Rightarrow Regionaler Grünzug (LEP 2013, Kapitel 1.5 Verbindungs- und Entwicklungsachsen und Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen)
INTERREG	Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG wurde bereits in der Strukturfondsperiode 1989-1993 mit dem Ziel eingerichtet, die Kooperation zwischen Behörden der EU-Länder über die nationalen Grenzen hinweg zu stärken und wurde bis zum Programmzeitraum 2000 - 2006 fortgeführt. Der Begriff INTERREG wird umgangssprachlich weiterhin verwendet, obgleich zwischenzeitlich INTERREG offiziell durch das Ziel \Rightarrow Europäische territoriale Zusammenarbeit ersetzt wurde.
ILEK	Die Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) ist ein vom Freistaat Sachsen geförderter und mit EU-Mitteln kofinanzierter Prozess zur Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raumes. Sie beinhaltet mehrere Bausteine, darunter das „Integrierte ländliche Entwicklungskonzept“ (ILEK) als informelles Planungsinstrument für die jeweilige Region. siehe auch www.laendlicher-raum.sachsen.de
INSEK	Das gesamtstädtische „Integrierte Stadtentwicklungskonzept“ (INSEK) ist als informelles Planungsinstrument eine sonstige Rahmenplanung der Gemeinde im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB siehe auch www.bauen-wohnen.sachsen.de

IÖR-Monitor	Monitor der Siedlungs- und Freiraumentwicklung des <u>Leibniz-Instituts für ökologische Raumentwicklung (IÖR)</u> . Der IÖR-Monitor stellt Informationen zur Flächenstruktur und deren Entwicklung unter Nutzung von topographischen Geodaten als Berechnungsgrundlage bereit. Er ergänzt unter anderem die <u>amtliche Flächenstatistik</u> mit Basisinformationen für die Bewertung der Flächenentwicklung, insbesondere hinsichtlich deren Nachhaltigkeit. (LEP 2013, Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen)
Klimacheck	Im Rahmen der <u>⇒ Umweltprüfung</u> zum Landesentwicklungsplan (LEP 2013) wird in Sachsen ein sogenannter „Klimacheck“ durchgeführt, mit dem geprüft wird, welchen Beitrag der Landesentwicklungsplan 2013 zum Klimaschutz und zur vorsorgenden Anpassung an sich abzeichnende klimatische Veränderungen leistet.
Kulturlandschaft	Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. (LEP 2013, Kapitel 4.1.1 Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft)
Kulturraum	Die Kulturräume sind fünf ländliche (durch Zusammenschluss von Landkreisen) und drei urbane Kulturräume (<u>Dresden, Chemnitz, Leipzig</u>), die als <u>Zweckverbände</u> organisiert sind und in denen unter anderem regional bedeutsame Einrichtungen und Maßnahmen durch die Sitzgemeinde, den Kulturraum und den Freistaat Sachsen im Rahmen eines sächsischen Kulturlastenausgleiches gemeinsam finanziert werden. siehe auch www.kulturland.sachsen.de (LEP 2013, Kapitel 6.4 Kultur und Sport)
KWIS	Kommunales Wirtschaftsinformationssystem der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH. Eine internetgestützte Datenbank für die Vermarktung von Gewerbeflächen und Immobilien. Die dezentrale Online-Datenpflege erfolgt durch die regionalen Wirtschaftsförderer, die TLG Immobilien GmbH und den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement.
Landesentwicklungsbericht (LEB)	In jeder Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag von der Staatsregierung vorzulegender Bericht über den Stand der Landesentwicklung, über die Verwirklichung der Raumordnungspläne und über die Entwicklungstendenzen (§ 17 Abs. 1 SächsLPIG). Derzeit aktuell ist der Landesentwicklungsbericht 2010 (LEB 2010).
Landesentwicklungsplan (LEP)	Zusammenfassender und übergeordneter <u>⇒ Raumordnungsplan</u> für das gesamte Landesgebiet. Er enthält <u>⇒ Grundsätze</u> und <u>⇒ Ziele der Raumordnung</u> zur räumlichen Ordnung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen <u>⇒ Fachplanungen</u> eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land mit Vorgaben für die Regionalplanung (<u>⇒ Regionalplan</u>) dar.
Landesplanung	Teil der öffentlichen Verwaltung in den Ländern, der zusammenfassende, überörtliche, übergeordnete, den <u>⇒ Grundsätzen der Raumordnung</u> entsprechende Programme und Pläne aufstellt und <u>⇒ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen</u> koordiniert.
Landesplanerischer Vertrag	Vertragliche Vereinbarung zur Vorbereitung und Verwirklichung von <u>⇒ Raumordnungsplänen</u> oder zur Koordinierung und Verwirklichung von Regionalen Entwicklungskonzepten (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ROG). (LEP 2013, Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)
ländlicher Raum	<u>⇒ Raumkategorie</u> , die die Teile Sachsens umfasst, die im Vergleich zu den <u>⇒ Verdichtungsräumen</u> eine dünnere Besiedlung und eine geringere bauliche Verdichtung aufweisen. Wenngleich die Land- und Forstwirtschaft bei der Beschäftigung auch im ländlichen Raum nicht mehr dominiert, so ist sie für die Flächennutzung in dieser Raumkategorie unvermindert prägend. (LEP 2013, Kapitel 1.2 Raumkategorien)

Landschaftsplanung	Planungsinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele und die für ihre Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu erarbeiten, zu begründen und in Text und Karten darzustellen. Sie ist wie die räumliche Gesamtplanung (<u>⇨ Raumordnung</u> ⇨ <u>Bauleitplanung</u>) dreistufig angelegt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Kommunaler Landschaftsplan) und auf überörtlicher Ebene in die Raumordnungsplanung integriert (<u>⇨ Primärintegration</u>).
Leitbilder für die Raumentwicklung (Bund)	Es ist Aufgabe des zuständigen Bundesministeriums, diese in Zusammenarbeit mit den Ländern zu entwickeln. Die von der <u>⇨ Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)</u> am 30. Juni 2006 verabschiedeten „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ - „Wachstum und Innovation“, - „Öffentliche Daseinsvorsorge sichern“ und - „Ressourcen bewahren, Kulturlandschaft gestalten“ stellen einen Strategiekonsens zur künftigen räumlichen Entwicklung dar. Die Leitbilder für die Raumentwicklung werden derzeit fortgeschrieben.
Metropolregion	Hochverdichtete Agglomerationsräume mit mindestens 1 Millionen Einwohnern, die sich – gemessen an ökonomischen Kriterien wie Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung, Wirtschaftskraft und Einkommen – besonders dynamisch entwickeln und international gleichzeitig besonders herausgehoben sind. In Deutschland wurden von der <u>⇨ Ministerkonferenz für Raumordnung</u> 1997 und 2005 elf Räume als Europäische Metropolregionen in Deutschland ausgewiesen. siehe auch www.deutsche-metropolregionen.org
Metropolregion Mitteldeutschland	Die Europäische <u>⇨ Metropolregion</u> „Mitteldeutschland“ ist eine länderübergreifende Kooperation (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) von Städten, bei der auch über die jeweiligen Stadtgrenzen hinaus regionale Abstimmungsprozesse zu berücksichtigen sind. Seit Anfang 2010 besteht die Metropolregion Mitteldeutschland aus den Städten Dresden, Chemnitz, Leipzig, Zwickau, Dessau-Rosslau, Halle, Magdeburg, Erfurt, Gera, Jena und Weimar. (LEP 2013, Kapitel 1.6 Länderübergreifende Zusammenarbeit und Europäische Metropolregion Mitteldeutschland)
Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)	Gremium der Bund-Länder-Zusammenarbeit, in dem die für <u>⇨ Raumordnung</u> und <u>⇨ Landesplanung</u> zuständigen Minister und Senatoren des Bundes und der Länder über grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung und Zweifelsfragen gemeinsam beraten und Empfehlungen abgeben.
Mittelbereich	<u>⇨ Verflechtungsbereich</u> eines Mittelzentrums (LEP 2013; Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)
Nachhaltige Raumentwicklung	Oberste Leitvorstellung der <u>⇨ Raumordnung</u> gemäß § 1 Abs. 2 ROG. Nachhaltige Raumentwicklung bringt die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang und führt zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung.
Nahbereich	<u>⇨ Verflechtungsbereich</u> eines Grundzentrums (LEP 2013; Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)
Oberbereich	<u>⇨ Verflechtungsbereich</u> eines Oberzentrums (LEP 2013; Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)
Planungsregion	Planungsraum unterhalb der Landesebene, für den ein eigener Raumordnungsplan (<u>⇨ Regionalplan</u>) aufgestellt wird. Die Abgrenzung der Planungsregionen ist im Landesplanungsgesetz (§ 9 Abs. 1) festgelegt. In Sachsen gibt es derzeit vier Planungsregionen.
Primärintegration	Primärintegration bedeutet, dass Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan Teile der entsprechenden Raumordnungspläne sind. Im Freistaat Sachsen übernimmt der <u>⇨ Landesentwicklungsplan</u> zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms und die <u>⇨ Regionalpläne</u> übernehmen zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne nach § 6 SächsNatSchG.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel (§ 3 ROG).
Raumbeobachtung	Tätigkeit der <u>⇒ Raumordnung</u> und <u>⇒ Landesplanung</u> , die kontinuierlich alle raumbedeutsamen Entwicklungen und Tendenzen erfasst, systematisiert und bewertet.
Räume mit besonderem Handlungsbedarf	Räume, in denen auf Grund ihrer Lage im Raum, ihrer großflächigen bergbaubedingten Inanspruchnahme oder besonderer Umweltbelastungen die Lebensbedingungen oder die Entwicklungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist. Dazu gehören insbesondere - die grenznahen Gebiete an der Staatsgrenze zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik und - die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus, des Steinkohlenbergbaus, des Erzbergbaus, des Uranbergbaus. (LEP 2013, Kapitel 2.1.3 Räume mit besonderem Handlungsbedarf)
Raumkategorien	Räume, die eine weitgehend einheitliche Struktur aufweisen und deshalb hinsichtlich ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind. Im LEP 2013 (Kapitel 1.2 Raumkategorien) werden folgende Raumkategorien unterschieden: <u>⇒ Verdichtungsraum</u> , und <u>⇒ ländlicher Raum</u> mit seinen verdichteten Bereichen.
Raumordnung	Zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes einschließlich der Verwirklichung dieser Planung. Die Aufgabe der Raumordnung ist in § 1 Abs. 1 ROG und § 1 SächsLPIG festgeschrieben. <u>⇒ Raumordnungsplan</u> , <u>⇒ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen</u>
Raumordnungsbehörden	Raumordnungsbehörden sind die für <u>⇒ Landesplanung</u> und für den Vollzug der <u>⇒ Raumordnungspläne</u> zuständigen Landesbehörden. In Sachsen ist die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde das Sächsische Staatsministerium des Innern. Obere Raumordnungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. (§ 19 SächsLPIG)
Raumordnungs-klauseln	Bestimmungen, nach denen bei <u>⇒ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen</u> <u>⇒ Erfordernisse der Raumordnung</u> zu berücksichtigen sind.
Raumordnungsplan	Oberbegriff für <u>⇒ Landesentwicklungsplan</u> und <u>⇒ Regionalpläne</u> im Freistaat Sachsen (§ 3 ROG Abs. 1 Nr. 7).
Raumordnungs-verfahren	Förmliches Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens mit den <u>⇒ Erfordernissen der Raumordnung</u> und Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer öffentlicher und sonstiger Planungsträger untereinander. (§§ 15, 16 ROG in Verbindung mit § 15 SächsLPIG)
Regionalentwicklung	Gesamtheit aller Aktivitäten zur Entwicklung von Teilräumen auf der Grundlage der interkommunalen Kooperation. Im Rahmen der Regionalentwicklung wird versucht, neben öffentlichen Stellen auch die regionalen Akteure (Personen des Privatrechts, Wirtschaftsvertreter, Nichtregierungsorganisationen, Vereine und so weiter) einzubeziehen. Zur Stärkung der regionalen Entwicklung unterstützen die <u>⇒ Raumordnungsbehörden</u> und Regionalen Planungsverbände die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung der Raumordnungspläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Dies kann insbesondere im Rahmen von <u>⇒ Regionalen Entwicklungskonzepten</u> beziehungsweise integrierten regionalen Anpassungsstrategien und deren Umsetzung sowie durch die Förderung der freiwilligen Zusammenarbeit mit benachbarten <u>⇒ Planungsregionen</u> , Ländern und ausländischen Staaten erfolgen. (§ 13 ROG und § 13 Abs. 1 und 3 SächsLPIG)

Regionaler Grünzug	Siedlungsnaher, zusammenhängender Bereich des <u>⇒ Freiraums</u> mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, der von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten ist. Regionale Grünzüge sind <u>⇒ Ziele der Raumordnung</u> . siehe auch <u>⇒ Grünzäsur</u> (LEP 2013, Kapitel 1.5 Verbindungs- und Entwicklungsachsen und Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen)
Regionaler Planungsverband (RPV)	Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem durch SächsLPIG die Aufgabe der Regionalplanung übertragen wurde. Mitglieder sind die Kreisfreien Städte und die Landkreise. Im Freistaat Sachsen bestehen: – der RPV Leipzig-West Sachsen – der Planungsverband Region Chemnitz – der RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge und – der RPV Oberlausitz-Niederschlesien/Hornja Łužica-Delnja Šleska (§ 9 SächsLPIG)
Regionales Entwicklungskonzept (REK)	Kommunale Grenzen überschreitendes informelles Konzept für ein koordiniertes Handeln zur Entwicklung eines Kooperationsraumes. Eine Form des informellen Instrumentariums zur Entwicklung einer (Teil-) Region und zur räumlichen Zusammenarbeit. REK können zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen oder sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beitragen. (ROG § 13 Abs. 2 Punkt 2 und § 13 Abs. 1 SächsLPIG)
Regionales Flächenmanagement	Koordinierung von Flächenbedarf und Flächeninanspruchnahme durch integrierte Siedlungs- und Freiraumpolitik unter kooperativer Mitwirkung der hierfür maßgeblichen Akteure. (LEP 2013, Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen)
Regional Governance	Netzwerkartige Kooperationen zwischen Akteuren des öffentlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereichs zur Bearbeitung von Problemen des regionalen Gemeinwohls. (LEP 2013, Kapitel 2.1.1 Regionale Kooperation)
Regionalplan	Regionaler <u>⇒ Raumordnungsplan</u> . Er formt den <u>⇒ Landesentwicklungsplan</u> räumlich und sachlich aus und enthält <u>⇒ Grundsätze</u> und <u>⇒ Ziele der Raumordnung</u> zur räumlichen Ordnung und Entwicklung für eine <u>⇒ Planungsregion</u> . Er ist das wesentliche Bindeglied zwischen den überörtlichen Entwicklungsvorstellungen des Landes und den konkreten Festlegungen der Raumnutzung auf der örtlichen Ebene (<u>⇒ Bauleitplanung</u>).
Sanierungsrahmenplan	<u>⇒ Braunkohlenplan</u>
Städtenetze	Informelle Kooperationsformen von Gemeinden einer Region oder benachbarter Regionen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Gemeinden als Partner agieren, das heißt gleichberechtigt ihre Fähigkeiten und Potenziale bündeln und ergänzen, um ihre Aufgaben gemeinsam besser erfüllen zu können.
Städteverbünde	In einem <u>⇒ Raumordnungsplan</u> festgelegter Verbund von mehreren Gemeinden zur gemeinsamen Ausübung der Funktion eines <u>⇒ Zentralen Ortes</u> . Ein oberzentraler Städteverbund besteht aus zwei oder mehreren Gemeinden, die auf Grund ihrer Lage im Raum, ihrer vergleichbaren Einwohnerzahl, ihrer zentralörtlichen Ausstattung und Leistungskraft sowie einer eigenständigen Ausprägung eines <u>⇒ Verflechtungsbereichs</u> gemeinsam die Funktion eines Oberzentrums ausüben. Mittel- und Grundzentrale Verbünde bestehen aus zwei oder mehreren Gemeinden, die auf Grund ihrer Nachbarschaftslage oder eines direkten baulichen Zusammenhangs sowie ihrer Funktionsteilung in Bezug auf die zentralörtliche Ausstattung gemeinsam die Funktion eines Zentralen Ortes ausüben. (LEP 2013, Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)

Territoriale Agenda der Europäischen Union (TAEU 2020)	Die TAEU 2020 wurde von den für Raumordnung und -entwicklung zuständigen europäischen Ministern/innen am 19. Mai 2011 verabschiedet. Sie beschreibt einen gemeinsamen Handlungsrahmen zur Unterstützung des territorialen Zusammenhalts und der Ziele der EU-Strategie 2020 mit den Mitteln und Instrumenten der Kohäsions- und Raumentwicklungspolitik. Neben der Vermittlung einer strategischen Orientierung soll die räumliche Dimension auf allen Regierungsebenen stärker in die verschiedenen Politikbereiche integriert werden. In der TAEU 2020 wurden unter anderem sechs Prioritäten benannt, die zur erfolgreichen Umsetzung der \Rightarrow <u>EU-Strategie 2020</u> beitragen können.
Transeuropäische Netze (TEN)	Der Auf- und Ausbau der Transeuropäischen Netze soll zur Umsetzung und Entwicklung eines europäischen Binnenmarktes und zur Unterstützung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts entscheidend beitragen. Neben den bedeutenden Transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V) geht es in der EU aber auch um IT- und Energienetze. Es wird sowohl die Vernetzung im Binnenmarkt als auch die Vereinheitlichung der (Verkehrs-)Systeme angestrebt. Dabei stehen die Förderung des Verbunds und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie der Zugang zu diesen Netzen im Vordergrund. Zu den Transeuropäischen Verkehrsnetzen liegt seit Okt. 2011 ein Vorschlag der EU-Kommission zur Revision der Leitlinien für den Aufbau des zukünftigen transeuropäischen Verkehrsnetzes vor (LEP 2013, Kapitel 2.1.2 Einbindung Sachsens in Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit), siehe auch http://ec.europa.eu/transport/themes/infrastructure/revision-t_en.htm
Transnationale Zusammenarbeit	Teil der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ). Sachsen gehört neben den neuen Bundesländern sowie Bayern und Baden-Württemberg dem Kooperationsraum Mitteleuropa (Central Europe: www.central2013.eu) mit den Staaten (Nord-) Italien, Österreich, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Teile der Ukraine an. Das Operationelle Programm Central Europe fördert Projekte der Prioritäten Innovation, Erreichbarkeit, Umwelt und Stadt-/ Regionalentwicklung.
Träger öffentlicher Belange (TÖB)	In § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsLPIG benannte Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen und bei raumordnungsrechtlichen Verfahren zu beteiligen sind.
Umweltprüfung	Auf Grund von § 9 ROG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 SächsLPIG bei der Aufstellung und Fortschreibung von \Rightarrow <u>Raumordnungsplänen</u> obligatorisch durchzuführende Prüfung über voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, welche sich in der Folge der Umsetzung der Ausweisungen des Planes ergeben können.
verdichtete Bereiche im ländlichen Raum	Teilräume innerhalb des \Rightarrow ländlichen Raums, mit überdurchschnittlichem Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche als Randbereich eines Verdichtungsraumes oder als zusammenhängender Raum mit mindestens 10 000 Einwohnern (LEP 2013, Kapitel 1.2 Raumkategorien)
Verdichtungsraum	\Rightarrow <u>Raumkategorie</u> , die die großflächigen Gebiete um die Oberzentren Chemnitz beziehungsweise Zwickau, Leipzig und Dresden mit einer hohen Konzentration von Bevölkerung, Wohn- und Arbeitsstätten, Trassen, Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur sowie einer hohen inneren Verflechtung umfasst. (LEP 2013, Kapitel 1.2 Raumkategorien)
Verflechtungsbereich	Räumlicher Bereich, dessen Bevölkerung vorwiegend von dem zugehörigen \Rightarrow <u>Zentralen Ort</u> mit versorgt wird (Handel, Dienstleistungen, Infrastruktur). Der Versorgungsaufgabe entsprechend wird unterschieden zwischen \Rightarrow <u>Oberbereich</u> , \Rightarrow <u>Mittelbereich</u> und \Rightarrow <u>Nahbereich</u> .

Verknüpfungspunkte des ÖPNV	Verknüpfungspunkte des ÖPNV sind in der Regel durch eine Bedienung mit mindestens zwei regelmäßig verkehrenden Linien des ÖPNV gekennzeichnet, die ein verkehrlich sinnvolles räumliches und zeitliches Umsteigen ermöglichen. Im weitesten Sinne werden darunter auch Zugangsstellen des ÖPNV verstanden, die sich insbesondere als Zugangsstellen zum SPNV beziehungsweise als Zugangsstellen mit attraktiven Übergängen zum MIV und zum Radverkehr besonders eignen.
Versorgungs- und Siedlungskern	Ein Versorgungs- und Siedlungskern einer Gemeinde ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil, der auf Grund seiner bereits vorhandenen Funktionen und entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten, seiner Erreichbarkeit (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) und seiner Verkehrsanbindung durch den ÖPNV die Voraussetzung für die räumlich konzentrierte Versorgung der Bevölkerung (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) in zumutbarer Entfernung zu den Wohnstandorten bietet (LEP 2013, Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen).
Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie	Auf Grund von § 36 BNatSchG und § 23 Abs. 2 SächsNatSchG bei der Aufstellung und Fortschreibung von <u>⇒ Raumordnungsplänen</u> obligatorisch durchzuführende Prüfung hinsichtlich einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelschutzgebieten, die nach der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) – kurz: Vogelschutzrichtlinie – ausgewiesen werden, welche sich in der Folge der Ausweisungen des Planes ergeben kann.
Vorbehaltsgebiete	Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (§ 8 Abs. 7, Nummer 2 ROG). Sie sind <u>⇒ Grundsätze der Raumordnung</u> .
Vorranggebiete	Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7, Nummer 1 ROG). Sie sind <u>⇒ Ziele der Raumordnung</u> .
Zentrale Orte	Gemeinden, die auf Grund ihrer Einwohnerzahl und der Größe ihres <u>⇒ Verflechtungsbereiches</u> , ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und der Komplexität ihrer Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für die Gemeinden ihres jeweiligen übergemeindlichen Verflechtungsbereichs. Im <u>⇒ Landesentwicklungsplan</u> werden Ober- und Mittelzentren und in den <u>⇒ Regionalplänen</u> die Grundzentren ausgewiesen. (LEP 2013, Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)
Zentralörtlicher Verbund	Gemeinsame Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen (<u>⇒ Zentrale Orte</u>) durch mindestens zwei oder mehrere Gemeinden, die eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen voraussetzt.
Zielabweichungsverfahren	Das Zielabweichungsverfahren stellt ein im Raumordnungsgesetz verankertes Verfahren dar, mit dem es vor allem den planenden Kommunen, aber auch Fachplanungsbehörden möglich ist, von einem verbindlichen Ziel der Raumordnung abzuweichen. Voraussetzung dafür ist, dass die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG). Im Freistaat Sachsen ist unter anderem zusätzlich festgelegt, dass die Abweichung von Zielen der Raumordnung der Zulassung durch die Raumordnungsbehörde in einem besonderen Verfahren bedarf (§ 16 SächsLPIG).
Ziele der Raumordnung	Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend

	<p>abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in <u>⇒ Raumordnungsplänen</u> zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nummer 2 ROG). Die Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren <u>⇒ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen</u> und bei bestimmten behördlichen Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Zudem besteht eine Anpassungspflicht der <u>⇒ Bauleitplanung</u> an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Bei den Zielen ist zwischen „Ist-Zielen“, „Soll-Zielen“ und „Hinwirkungszielen“ zu unterscheiden: Bei einem „Ist-Ziel“ ist die Planungsaussage absolut zwingend verbindlich. Sie kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens überwunden werden.</p> <p>Bei einem „Soll-Ziel“ ist die Festlegung zwingend verbindlich, enthält aber ein so genanntes Restermessen, das es erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planungsaussage abzuweichen. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalles ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Planes nicht gerechtfertigt erscheint.</p> <p>Von diesen Soll-Zielen sind zu unterscheiden Ziele mit einem Regel-Ausnahme-Verhältnis. Damit diese als Ziele der Raumordnung Verbindlichkeit erlangen, muss der Plangeber sowohl den Regelfall als auch die Ausnahme bestimmen oder bestimmbar vorgeben. Anders als bei den Soll-Zielen ist die Ausnahme bei diesen Zielen nämlich für den Plangeber bei Beschluss des Planes bereits erkennbar.</p> <p>„Hinwirkungsziele“ betreffen Planungen oder Maßnahmen deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt. Dieser kann daher nur verpflichtet werden, seine Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel Förderprogramme) auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können.</p>
--	---